

Es interessiert mich....

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine kürzliche Mitteilung des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes:

Die zur Verfügung stehende Holzkohle, die weitaus zum grössten Teil aus dem Ausland eingeführt werden muss, kann die fehlende Kohle für die Raumheizung und für Kochzwecke nicht ersetzen. Sie muss vielmehr für die bisherigen Verbraucher, insbesondere für die Industrie und das Gewerbe, bereitgehalten werden. Aus diesem Grunde hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in einer Verfügung, die am 13. Oktober in Kraft tritt, Verwendung, Ankauf und Verkauf von Holzkohle und Holzkohlenbriketts zu Heiz- und Kochzwecken verboten. Von diesem Verbot sind lediglich ausgenommen die Armee sowie Haushaltungen, die schon vor dem 1. September 1940 Holzkohle zu Heiz- und Kochzwecken verwendet haben. Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Rezensionen

Tornister-Bibliothek. Herausgegeben von Emil Brunner, Fritz Ernst, Eduard Korrodi. 4 Bändchen, zum Teil illustriert. Kartoniert je 60 Rp. Eugen Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich.

In der bereits in Zehntausenden von Exemplaren verbreiteten „Tornister-Bibliothek“ sind soeben vier neue gehaltvolle Bändchen erschienen. In „Niklaus von Flüe“ lässt Eduard Korrodi aus einer Reihe von innerschweizerischen Texten die Gestalt des grossen Versöhners lebendig werden. In „Schweizer-sagen“ werden von Arnold Büchli aus dem unerschöpflichen Sagenschatz der Schweiz unbekannte neue Stücke dargeboten. Ganz besonders stark wirkt das Ringen Pestalozzis auf uns ein in dem Bändchen „Im Bannkreis Pestalozzis“ von Johannes Ramsauer; es ist der wenig gekannte Bericht eines seiner getreuesten Jünger, eines als Knabe ausgewanderten Appenzellers, der seine Tage als deutscher Prinzenenerzieher beschloss. In dem Bändchen „Ulrich Zwingli“ schenkt uns Fritz Blanke eine Biographie des Reformators, begleitet von Aussprüchen Zwinglis, die aussergewöhnlich aktuell anmuten.

Die Bändchen der „Tornister-Bibliothek“ sind bestimmt, dem Wäschesäckli oder dem Proviantsäckli beigelegt zu werden, als geistige Fracht, um einer müssigen Stunde des Soldaten Wert und Gehalt zu geben und ihm die Kulturgüter unserer Heimat nahezubringen.

Es interessiert mich

Rechtsstillstand wegen Militärdienstes.

Art. 57 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist für die Dauer des Aktivdienstes durch Art. 16 der bundesrätlichen Notverordnung vom 18. Oktober 1939 durch folgende Bestimmung ersetzt worden:

„Für eine Person, die sich im Militärdienste befindet, und für die Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes, sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand.

Der Rechtsstillstand besteht auch während einer Beurlaubung. Ueberschreitet diese jedoch die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Wochen, so fällt der Rechtsstillstand mit dem Ablaufe der dritten Urlaubswoche dahin.

Diese Bestimmungen finden auf die Personen keine Anwendung, welche sich in der Eigenschaft von Militärbeamten, Instruktoren usw. im Dienste befinden“.

Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.

Militär-Briefmarken.

Seit der Ausgabe der letzten Nummer sind uns folgende Marken gemeldet worden:

6. Division. Landsknechtfigur nach Hodler. Preis: Einzelmarke —.20. In Blocks zu 6 Stück gedruckt. Zu jeder Marke eine Soldatenkarte der 6. Division gratis. Postcheckkonto VIII 27 984.

Div. Stab 6. Zürcher-Wappen mit einer 6 überdruckt. Preis: —.20. Ferner in Dreierblock zusammen mit Ter. Füs. Kp. 6 und Ter. Mitr. Kp. 6. Preis des Blocks: —.60. Postcheckkonto VIII 27 984.

Ter. Füs. Kp. 6. Zürcher Dorfbild mit Kirche. Preis: einzel —.15. Dreierblock wie oben. Postcheckkonto VIII 27 984.

Ter. Mitr. Kp. 6. Zürcher Dorfbild mit Kirche (von Ter. Füs. Kp. 6 verschieden). Preis, Postcheckkonto und Bezug in Dreierblock, wie oben.

9. Division. Neue Marke: Gebirgssoldat auf Skiern. Stahlstichdruck der Firma H. Gössler, Zürich. Preis: —.20.

Geb. Füs. Bat. 36. Gebirgslandschaft mit Skipatrouille. Preis: —.20. Zu beziehen bei Oblt. Trüb, Gutenbergstrasse 41, Bern. Postcheck III 13 334.

Ter. Füs. Kp. I/147. Wache mit Bunker. Preis: einzel —.20, Viererblock —.80, zu beziehen durch E. H. Rehm, Talstrasse 15, Zürich, Postcheckkonto VIII 28 981.

Geb. Art. Abt. 5. Aufsteigende Pferdekolonnen. Preis pro Block: —.80.

Fuss-Art. Abt. 81. 12 cm. Kanone; zu beziehen durch Fourier Richner, Ruhtalstr. 8, Winterthur.

Fuss-Art. Abt. 82. Gleiches Bild. Zu beziehen durch Tf. Gfr. Aeppli, Schlossackerweg 3, Binningen.

Fuss-Art. Abt. 83. Gleiches Bild. Zu beziehen durch Kan. Schneider, Erismannstr. 36, Zürich, Postcheckkonto VIII 21 877.

Fuss-Bttr. 508. Gleiches Bild. Zu beziehen durch Oblt. Suter H., Haselstrasse 17, Baden.

Bew. Kp. 2002. Soldat beim Nachtwachdienst. Preis: einzel —.20, aufgeklebt und gestempelt —.30.